

17.03.94 *23 Seiten*

K - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums für
Bildung und Wissenschaft**

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (10. BaföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)**A. Zielsetzung**

Nach § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Förderungshöchstdauer für jede Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte Zehnte Änderungsverordnung der Förderungshöchstdauerverordnung wird die Entwicklung der Studienangebote durch die Hochschulen und die Länder nachvollzogen, damit Förderungslücken für Auszubildende in neu eingerichteten Studiengängen und Zusatzausbildungen vermieden werden. Es handelt sich dabei um nach § 15 Abs. 4 BAföG sachlich und zeitlich unabweisbaren Gesetzesvollzug.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch diese Verordnung verursachten Mehr- und Minderausgaben heben sich gegenseitig auf.

17.03.94

K - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Bildung und Wissenschaft**

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (10. BaföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (322) - 280 03 - Au 149/94

Bonn, den 17. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(10. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Zehnte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen
(10. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)
Vom1994

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 1992 (BGBl. I S. 1871), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 9 werden nach dem Wort "Hermannsburg" die Wörter "einschließlich Überseepraktikum" angefügt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.

b) Nach Nummer 13 werden der Punkt

gestrichen und folgende Nummer angefügt:

"14. der Filmakademie Baden-Württemberg

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | für den Studiengang Film und Medien | 8 und
3 Monate |
| b) | für den Studiengang Film- und Medienmusik | 4 und
3 Monate |
| c) | für den Studiengang Produktion | 6". |

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter "den Evangelischen freikirchlichen Seminaren in Hamburg und Reutlingen" durch die Wörter "dem Evangelischen freikirchlichen Seminar in Hamburg" ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. an der staatlich anerkannten Fachhochschule Heidelberg der Stiftung Rehabilitation in den Fachrichtungen Architektur, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Sozialarbeit und Wirtschaftsingenieurwesen 6".

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Musiktherapie für Behinderte an der staatlich anerkannten Fachhochschule Heidelberg der Stiftung Rehabilitation 5".

dd) Die Nummern 7 und 10 werden aufgehoben.

- ee) In Nummer 11a werden nach dem Wort
"Wedel" die Wörter "und an der
Staatlich anerkannten Fachhochschule
Nordakademie gGmbH Pinneberg"
eingefügt.
- ff) Nummer 13 wird aufgehoben.
- gg) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
"14. European Electrical Engineering
Studies (Europäisches Elektro-
technikstudium - EES) an der Hoch-
schule Bremen (FH) 8".
- hh) Nach Nummer 18 werden der Punkt
gestrichen und folgende Nummern angefügt:
- "19. Deutsch-Britischer Studiengang
Betriebswirtschaft - Business
in Europe an der Fachhochschule Bochum 8
20. Fahrzeugtechnologie an der
Fachhochschule Karlsruhe 6
21. Betriebswirtschaft an den Fachhoch-
schulen Flensburg und Kiel 6
22. Landwirtschaft an der Fachhoch-
schule Kiel 6
23. Schiffsbetrieb an der
Fachhochschule Flensburg 8
24. Sozialwesen an der Fachhoch-
schule Kiel 6
25. Wirtschaftsinformatik an der Fach-
hochschule Flensburg 6

26. Maschinenbau an der Fachhochschule Flensburg 6".

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
"4a. Technisches Gesundheitswesen an
der Fachhochschule Lübeck 4".

bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort
"Baden-Württemberg" das Wort
", Niedersachsen" eingefügt.

cc) In Nummer 8 wird nach dem Wort
"Hessen" das Wort
", Niedersachsen" eingefügt.

dd) In Nummer 26 wird das Wort
"Betriebswirtschaftslehre" ersetzt
durch das Wort "Wirtschafts-
wissenschaften".

ee) Nach Nummer 27 werden der Punkt
gestrichen und folgende Nummern
angefügt:

"28. Abfallwirtschaft im Land
Niedersachsen 3

29. Aufbaustudiengang Internationale
Wirtschaftsbeziehungen an der
Fachhochschule Nürtingen 3

30. Schiffsbetrieb an der
Fachhochschule Flensburg
- für Absolventen der Schiffsbe-
triebstechnik 3
- für Absolventen des Studien-
gangs Nautik 4

31. Korrosionsschutztechnik an der Fachhochschule
Hagen

3".

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter
", Saarland und Schleswig-Holstein" ersetzt
durch die Wörter "und Saarland".

bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem
Wort "Niedersachsen" die Wörter "und
Schleswig-Holstein" eingefügt.

cc) Die Nummern 3 und 5 werden aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 15
folgende Nummern eingefügt:

- | | |
|---|-----|
| "15a. Kunstwissenschaft und Medientheorie an der
staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe | 9 |
| 15b. Medienkunst an der staatlichen Hochschule
für Gestaltung Karlsruhe | 9 |
| 15c. Produkt-Design an der staatlichen Hochschule
für Gestaltung Karlsruhe | 9 |
| 15d. Szenographie an der staatlichen Hochschule
für Gestaltung Karlsruhe | 9". |

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 23a wird folgende Nummer eingefügt:

"23b. Musical an der Folkwang-Hochschule Essen
Die bisherigen Nummern "23b" und "23c" werden
zu den Nummern "23c" und "23d".

8".

- bb) In der neuen Nummer 23c werden nach dem Wort "Berlin" die Wörter "und an der Folkwang-Hochschule Essen" eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:
"Förderungshöchstdauer an Universitäten und
gleichgestellten Hochschulen".
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "wissenschaftlichen Hoch-
schulen" werden durch die Wörter
"Universitäten und gleichgestellten
Hochschulen" ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 19a wird folgende
Nummer eingefügt:
"19b. Chemie an der Universität Kiel 10".
 - cc) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer
eingefügt:
"29c. Erziehungswissenschaft an der
Pädagogischen Hochschule Freiburg 8".
Die bisherige Nummer "29c" wird zu
Nummer "29d".
 - dd) Nach Nummer 52 wird folgende Nummer
eingefügt:
"52a. Landschaftsökologie an der
Universität Münster 9".

- ee) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer
eingefügt:
"58a. Linguistik 9".
Die bisherige Nummer "58a" wird zu Nummer "58b".
- ff) Nach Nummer 60 werden folgende Nummern
eingefügt:
"60a. Materialwissenschaft an der
Technischen Hochschule Darmstadt 9
60b. Materialwissenschaft an der
Universität Kiel 10".
- gg) In Nummer 63 wird die Zahl "13" durch
die Angabe "12 und 3 Monate" ersetzt.
- hh) Nach Nummer 68 wird folgende Nummer eingefügt:
"68a. Ökologie 9".
Die bisherigen Nummern "68a", "68b" und
"68c" werden zu den Nummern "68b", "68c"
und "68d".
- ii) Nummer 81 wird aufgehoben.
- jj) Nach Nummer 83b wird folgende Nummer
eingefügt:
"83c. Sicherheitstechnik 9".
- kk) In Nummer 86e werden die Wörter "und
im Saarland" gestrichen.
- ll) Nach Nummer 86e wird folgende Nummer
eingefügt:
"86f. Sportwissenschaft (Diplom) im
Saarland 8".
Die bisherigen Nummern "86f" und "86g"
werden zu den Nummern "86g" und "86h"

mm) Nach Nummer 104 wird folgende Nummer
eingefügt:

"104a. Wirtschaftspädagogik an der
Universität Hohenheim

8".

c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Buchstaben d)
folgender Buchstabe angefügt:

"e) Erziehung und Ausbildung in Europa

4".

bb) In Nummer 3a wird der Buchstabe b) wie
folgt gefaßt:

"b) Entwicklungspolitik (ENRO)

4".

cc) In Nummer 4 wird nach dem Buchstaben d)
folgender Buchstabe angefügt:

"e) Weiterführendes Studium Europäische
Wirtschaftswissenschaften an der
Hochschule für Wirtschaft und Politik

3".

dd) In Nummer 5 wird nach dem Buchstaben m)
folgender Buchstabe angefügt:

"n) Aufbaustudiengang Informatik an der
Technischen Hochschule Darmstadt

5

bei Fehlen mathematischer Grundkenntnisse

7".

ee) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:

"7a. im Land Saarland

a) Deutsch als Fremdsprache

4

b) Magisterstudiengang Europäische Wirtschaft

4

c) Magisterstudiengang Europäische Integration

3".

Die bisherige Nummer "7a" wird zu Nummer "7b".

- ff) Die neue Nummer 7b wird wie folgt gefaßt:
- "7b. im Land Schleswig-Holstein
- a) Zusatzstudiengang Zellbiologie 4
- b) Angepaßte Technik und Pädagogik für
ländliche Entwicklung 3 und
1 Monat".
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer
eingefügt:
- "2a. Diplom-Gewerbelehrer im Land
Baden-Württemberg 9".
- bb) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer
eingefügt:
- "17a. Lehramt an Sonderschulen im Land
Baden-Württemberg 8".
- cc) Nummer 19 wird aufgehoben.
- e) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Buchstabe a) wie folgt
gefaßt:
- "a) Diplompädagoge (Studienrichtung
Schul-, Sonder-, Medien- und
Sozialpädagogik) nach der Ersten
Lehramtsprüfung 5
- Diplom-Gewerbelehrer für Absolven-
ten mit abgeschlossenem Fachhoch-
schulstudium der Fachrichtung
Bauingenieur, Elektrotechnik oder
Maschinenbau (Technikpädagogik) 5".

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

"7. Außerschulisches Erziehungs- und Sozial-
wesen an der Universität-Gesamthochschule
Siegen

Teilstudiengang D I

7

Teilstudiengang D II

4".

c) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter "bei nicht genannten Ausbildungen"
gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Fach-, Kunst- oder wissenschaft-
lichen" gestrichen.

8. Nach § 11 c wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 11 d Übergangsvorschrift 1994

In einem Studiengang, dessen Förderungshöchstdauer
durch die Zehnte Verordnung zur Änderung dieser
Verordnung vom 1994 (Fundstelle) gekürzt
wird, gilt für Auszubildende, die vor dem

1. Oktober 1994 das vierte Fachsemester vollendet haben,
die bisherige Förderungshöchstdauer weiter."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. August 1994 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1994

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Mit der Zehnten Änderungsverordnung wird die geltende Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) aktualisiert. Um Förderungslücken für die Auszubildenden zu vermeiden, ist es erforderlich, neu eingerichtete Studiengänge und Zusatzausbildungen in die Verordnung aufzunehmen. Für den Bereich der Förderungshöchstdauer wird damit lediglich die Entwicklung der Studienangebote durch die Ausbildungsstätten und die Länder nachvollzogen. Eine Ausweitung des Förderungsbereiches ist damit - mit einer Ausnahme (Artikel 1 Nummer 6) - nicht verbunden.

Die Aufnahme von Zusatzausbildungen in die Verordnung ist kein Indiz für die generelle Förderungsfähigkeit der betreffenden Ausbildung. Im Einzelfall müssen die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 7 Abs. 2 BAföG erfüllt sein.

Die Bemessung der Förderungshöchstdauer wurde nach folgenden Grundsätzen vorgenommen (vgl. auch Begründung zur Sechsten Änderungsverordnung - BR-Drs. 238/85, S. 9 ff., sowie Begründung zur Achten Änderungsverordnung BR-Drs. 249/88, S. 22 f.):

Bei Studiengängen, in denen (inzwischen) eine Regelstudienzeit festgesetzt ist, wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß entsprechend den Bestimmungen im Hochschulrahmengesetz - HRG- (insbes. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 11 [insbes. Abs. 2 Satz 4], 12 HRG) und in den Landeshochschulgesetzen in der Regelstudienzeit auch in angemessenem Umfang Zeit zur freieren Studiengestaltung enthalten ist. Deshalb entspricht die Förderungshöchstdauer bei diesen Studiengängen im allgemeinen der Regelstudienzeit. Soweit im Besonderen Teil der Begründung die Änderungen nicht eigens erläutert werden, entspricht die in dieser Änderungsverordnung bestimmte Förderungshöchstdauer daher der für den betreffenden Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit.

B) Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Artikel 1

Nummer 1

- a) Die Nummer 8 konnte gestrichen werden, nachdem die letzten Auszubildenden diese Ausbildung abgeschlossen haben.
- b) Durch die Ergänzung der Nummer 9, mit der eine materielle Änderung nicht verbunden ist, soll für die Praxis klargestellt werden, daß die Förderungshöchstdauer das Überseepraktikum mitbeinhaltet.

Nummer 2

- a) Nach der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern vom 10. 8. 1987 (GVBl. S. 278) umfaßt der Ausbildungsgang drei Studienjahre im Vollzeitunterricht. Diese Ausbildungsdauer schließt jedoch die zum Abschluß der Ausbildung erforderliche Prüfungszeit nicht mit ein (vgl. auch § 28 Abs. 2 Satz 1 der genannten Schulordnung). Um die Prüfungszeit von 6 Monaten in die Förderung einbeziehen zu können, ist eine Verlängerung der bisher festgesetzten Förderungshöchstdauer um ein Semester erforderlich.

Nummer 3 a)

- aa) Die Ausbildung zum Missionar, Pastor, Pfarrvikar und Prediger an dem Evangelischen freikirchlichen Seminar in Reutlingen konnte gestrichen werden, nachdem die Ausbildung nunmehr unter die generelle Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 FörderungshöchstdauerV fällt.
- bb) Die festgesetzte Förderungshöchstdauer entspricht der in § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelstudienzeit abzüglich zweier Praxissemester.

Der bisher in Nummer 4 geregelte Studiengang Informatik an der Fachhochschule beim Berufsförderungswerk Heidelberg der Stiftung Rehabilitation geht in dieser jetzt erfolgten Neufassung mit auf.

- cc) Die festgesetzte Förderungshöchstdauer im Studiengang Musiktherapie für Behinderte entspricht der in § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelstudienzeit abzüglich eines Praxissemesters.

Der bisher in Nummer 5 geregelte Studiengang Informatik für Blinde an der Fachhochschule beim Berufsförderungswerk Heidelberg der Stiftung Rehabilitation existiert nicht mehr und kann daher gestrichen werden.

- dd) Die Studiengänge Ingenieurwesen und Wirtschaft an der Fachhochschule beim Berufsförderungswerk Heidelberg der Stiftung Rehabilitation gehen in der neuen Nummer 4 auf und können daher gestrichen werden.

- ff) Nummer 13 kann gestrichen werden, nachdem in dem genannten Studiengang das Praxissemester in die Regelstudienzeit einbezogen ist. Im Studiengang EMS an der Fachhochschule Osnabrück gilt daher die generelle Förderungshöchstdauer von 7 Semestern nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FörderungshöchstdauerV zuzüglich eines Praxissemesters gemäß § 7 FörderungshöchstdauerV.

- gg) Für den - gestrichenen - Studiengang EES an der Fachhochschule Osnabrück gilt das zu Artikel 1 Nummer 3a Buchstaben ff) Ausgeführte entsprechend.

- hh) - Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 6 Semestern entspricht der für den Studiengang Fahrzeugtechnologie an der Fachhochschule Karlsruhe vorgesehenen Studiendauer von 8 Semestern abzüglich zweier Praxissemester.
- Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 6 Semestern für den Studiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Kiel entspricht der in § 2 Abs. 1 der Studienordnung für diesen Studiengang vorgesehenen Studiendauer.

Nummer 3 b)

- bb) Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 3 Semestern entspricht der für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Wilhelmshaven in § 3 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung festgelegten Studiendauer.
- dd) Hierbei handelt es sich lediglich um die Umbenennung des Studienganges. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.
- ee) - Die Aufnahme des Studienganges Abfallwirtschaft im Land Niedersachsen macht die - versehentliche - Streichung dieses Studienganges durch die Neunte FörderungshöchstdauerVÄndV wieder rückgängig.
- Die Förderungshöchstdauer von 3 Semestern im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehung an der Fachhochschule Nürtingen ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1, 9, 10 der Studien- und Prüfungsordnung, wonach die in § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studiendauer auch die Diplomarbeit und die mündliche Abschlußprüfung umfaßt.
- Die Förderungshöchstdauer im Ergänzungsstudiengang Schiffsbetrieb entspricht der in § 11 der Studienordnung 1991 für den Studiengang Schiffsbetrieb und Schiffsbetriebstechnik an der Fachhochschule Flensburg vorgesehenen Studiendauer (§ 11 Abs. 2a betreffen die Absolventen der Schiffsbetriebstechnik, § 11 Abs. 2b betreffen die Absolventen des Studienganges Nautik).

Nummer 3 c)

aa),

- bb) Die Änderungen ergeben sich daraus, daß die Regelstudienzeit für die Studiengänge der künstlerischen Gestaltung an der Fachhochschule Kiel nur 8 Semester betragen.

- cc) Für die Studiengänge Graphik-Design in Hildesheim und Industrie-Design in Hannover gilt die Förderungshöchstdauer für die Studiengänge der künstlerischen Gestaltung in Niedersachsen von 8 Semestern (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) FörderungshöchstdauerV) zuzüglich eines Praxissemesters gemäß § 7 FörderungshöchstdauerV; sie können daher gestrichen werden.

Nummer 5 a)

Die Änderung der Überschrift hat allein den Zweck, den Begriff der "Wissenschaftlichen Hochschule" zu vermeiden. Um einer Diskriminierung der Fachhochschulen und Hierarchisierung der einzelnen Hochschulen entgegenzutreten, gibt es seit Beginn der 80er Jahre Bestrebungen, den Begriff "Wissenschaftliche Hochschulen" da, wo der Gesetzeszweck es gebietet, durch das Gegensatzpaar Universitäten (und gleichgestellte Hochschulen) - Fachhochschulen, im übrigen durch "Hochschulen" zu ersetzen. Dies entspricht auch einer allgemeinen Entwicklung in den Ländern.

Nummer 5 b)

- aa) vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 a)

- ii) Nummer 81 konnte aufgehoben werden, nachdem die einstufige Juristenausbildung im Land Baden-Württemberg ausgelaufen ist.

kk),

- ll) Die Streichung in Nummer 86e hat ihren Grund in der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft vom 10. 6. 1992, wonach die Regelstudienzeit für dieses Studium 8 Semester beträgt (vgl. § 3 Abs. 1 der genannten Prüfungsordnung).

Nummer 5 c)

- aa) Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 4 Semestern entspricht der in § 6 der Ordnung für diesen Ergänzungsstudiengang (vom 21. 10. 1992) festgesetzten Studiendauer.

- bb) Die Ersetzung des Aufbaustudiums "Interdisziplinäres Aufbaustudium 3. Welt" durch den Aufbaustudiengang "Entwicklungspolitik (ENRO)" findet ihren Grund darin, daß der Schwerpunkt dieses Studiengangs auf die Arbeit innerhalb von, mit und für Nicht-Regierungsorganisationen ausgerichtet wurde. Aus dieser Präzisierung leitet sich die Zusatzbezeichnung ENRO ab, die für Entwicklungspolitik mit dem Schwerpunkt Nicht-Regierungsorganisationen steht. Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 4 Semestern entspricht der in § 3 der Prüfungsordnung für dieses Aufbaustudium (vom 10. 2. 1993) festgesetzten Studiendauer.
- cc) Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 3 Semestern entspricht der in § 8 der Ordnung für das weiterführende Studium Europäische Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Wirtschaft und Politik festgesetzten Studiendauer.
- ee) Die Förderungshöchstdauer im Magisterstudiengang Europäische Integration entspricht der in § 5 der Studienordnung vorgesehenen regelmäßigen Studiendauer von zwei Semestern zuzüglich der in § 8 der Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit für eine schriftliche Arbeit von sechs Monaten.
- ff) Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 3 Semestern und einem Monat entspricht der in § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Flensburg für das Ergänzungsstudium "Angepaßte Technik und Pädagogik für ländliche Entwicklung" festgelegten Studiendauer von 19 Monaten.

Nummer 5 d)

- cc) Nummer 19 konnte gestrichen werden, nachdem im Vollzug auf diese spezielle Regelung für Berlin seit 1982 (Erlaß der ersten LehrerPO 1982 vom 18. August 1982) nicht mehr zurückgegriffen wird. Für diesen Studiengang gilt die allgemeine Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 17 FörderungshöchstdauerV.

Nummer 5 e)

- aa) Im Hinblick auf die Möglichkeit, ein Ergänzungsstudium zum Diplom-Gewerbelehrer für Absolventen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Bauingenieur, Elektrotechnik oder Maschinenbau dadurch zu absolvieren, daß sie lediglich das 5semestriges Hauptstudium nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin absolvieren, war die Nummer 1 Buchstabe a neu zu strukturieren. Die festgesetzte Förderungshöchstdauer entspricht der in § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für diesen Personenkreis vorgesehenen Studiendauer.
- cc) Die Aufnahme der Ausbildung zum Oberstufenlehrer an Waldorfschulen am Seminar für Waldorfpädagogik in Stuttgart ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. 6. 1993 (BVerwG 11 C 12.92), das eine Gleichwertigkeit der Ausbildung mit staatlichen Hochschulen feststellt, erforderlich. Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von 3 Semestern entspricht der in § 5 Abs. 2 der Studienordnung vorgesehenen regelmäßigen Ausbildungsdauer.

Nummer 5 f)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 a)

Nummer 6 c)

Der durch die Neunte FörderungshöchstdauerV~~ÄndV~~ eingefügte Satz 2 des § 6 Abs. 2 war zu streichen, nachdem sich in der Praxis gezeigt hatte, daß die Anbindung der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeiten im Bereich der Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen eine Ungleichbehandlung zwischen den Studierenden vergleichbarer Fächer an Gesamthochschulen einerseits und Universitäten andererseits bedeutete.

Nummer 7 a)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da die Vorschrift des § 9 Abs. 2 der FörderungshöchstdauerV (Übergangsregelung für die neuen Länder) von der bisherigen Überschrift nicht erfaßt wird.

Nummer 7 b)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 a).

Nummer 8

Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz. Die Verkürzung der Förderungshöchstdauer soll danach nur für Auszubildende gelten, die noch ausreichend Zeit haben, sich auf diese Änderung einzustellen. Dies trifft nur bei Auszubildenden zu, die noch nicht das Grundstudium beendet haben.

Zu Artikel 3

Durch die Inkrafttretensregelung ist sichergestellt, daß die Änderungen zum Wintersemester 1994/95 berücksichtigt werden können.

C) Finanzielle Auswirkungen

Die durch diese Verordnung verursachten Mehr- und Minderausgaben heben sich gegenseitig auf.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

20.05.94

Beschluß

des Bundesrates

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (10. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis hh (§ 3 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 4
nach dem Wort "Maschinenbau,"
das Wort "Musiktherapie,"
einzufügen.
- b) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:
"cc) Die Nummern 5, 7 und 10 werden aufgehoben."
- c) Doppelbuchstabe dd ist zu streichen.
Doppelbuchstaben ee bis hh werden Doppelbuchstaben dd bis gg.

Begründung:

zu Buchstabe a und b:

In der vorläufig genehmigten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Musiktherapie an der Fachhochschule Heidelberg - staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung Rehabilitation - sind sechs theoretische Studiensemester vorgese-

hen. Es wird nicht danach differenziert, ob das Studium von behinderten oder nicht behinderten Studenten durchgeführt wird. Eine entsprechende Regelung enthält die Neufassung einer Studien- und Prüfungsordnung, die dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg zur Genehmigung vorliegt.

Im übrigen Folgeänderung.

zu Buchstabe c:

Folgeänderung der Neufassung unter Buchstabe b.